

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Gewerbepark Ergenzingen-Ost" 4. Änderung in Rottenburg am Neckar – Ergenzingen, Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Seite 1

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 09.12.2013 bis zum 08.01.2014 durchgeführt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.09.2013 und 05.12.2013 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1.	Landratsamt Tübingen Abteilung 40 Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz Schreiben vom 30.09.2013 (per E-Mail)	1. Das Ergebnis Ihrer überschlägigen Prüfung nach Anlage 2 BauGB ist nachvollziehbar. Eine UVP ist somit nicht erforderlich und das beschleunigte Verfahren ist anwendbar. 2. Unüberwindbare Hindernisse, die sich aus den Artenschutzverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ableiten, sind nicht zu erwarten. Gleichwohl müssen Belange des Artenschutzes auch im beschleunigten Verfahren berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht sollte insbesondere untersucht werden, ob eine negative Kulissenwirkung auf angrenzende Bodenbrüterareale zu erwarten ist und ob diese vermieden bzw. ausgeglichen werden kann. <u>Wie bekannt und von uns immer wieder kommuniziert gilt folgendes:</u> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die aus einer saP resultieren, fallen weder unter die Freistellung des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB noch unter das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Sie müssen wirksam werden bevor der Schaden eintritt. Denn sonst tritt keine Enthaftung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für den Vorhabensträger ein und er wird den Sanierungsaufwand beim Planungsträger gelten machen.	Artenschutzrechtliche Belange werden beachtet. Im Rahmen des Fachbeitrags zum Artenschutz wurden mögliche negative Auswirkungen untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich entwickelt. Dabei wurden auch Bereiche außerhalb des Plangebiets berücksichtigt. Für die betroffene Feldlerche wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erarbeitet. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) beim Landratsamt wurden die notwendigen Maßnahmen von der Stadt Rottenburg am Neckar erarbeitet. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden unter Beachtung der genannten Rechtsgrundlagen umgesetzt und unterliegen nicht der Abwägung.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Berücksichtigung Kenntnisnahme
	Schreiben vom 09.01.2014	Keine Bedenken und Anregungen		

2.	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 Bauleitplanung und Bauordnung Schreiben vom 26.09.2013	Belange der Wasserwirtschaft Bestehendes Gewerbegebiet Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums zur 1. Erweiterung des Gewerbegebietes Ergenzingen-Ost wird verwiesen. Belange des Naturschutzes 1. Natura2000-Gebiete und Naturschutzgebiete Die Planung betrifft keine von der höheren Naturschutzbehörde zu berücksichtigenden Belange. 2. Artenschutz Bei derzeitigem Sachstand lässt sich die etwaige Notwendigkeit und Zulässigkeit von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten für Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie für die europäischen Vogelarten nicht beurteilen. Für die noch ausstehenden Untersuchungen weisen wir darauf hin, dass auch zu klären ist, ob bzw. inwiefern aus der Neuschaffung vertikaler Strukturen Auswirkungen z.B. auf planungsrelevante Bodenbrüter resultieren können. Aufgrund etwaiger Scheuchwirkungen werden in diese Untersuchung auch Flächen außerhalb des Plangebiets einzubeziehen sein. Sollte die weitere Prüfung ergeben, dass Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie europäische Vogelarten betroffen sind, ist das Regierungspräsidium zu beteiligen.	Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbepark Ergenzingen-Ost - 1. Erweiterung“ vorgebrachten Anregungen des Regierungspräsidiums Tübingen zur Niederschlagswasserbeseitigung wurden berücksichtigt. Nach den Ergebnissen des zwischenzeitlich vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz, sind Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten nicht erforderlich. Mögliche Auswirkungen wurden umfassend ermittelt (s. auch Ziff. 1, Seite 1). Die Zuständigkeit für den Schutz der besonders und streng geschützten Arten liegt bei der unteren Naturschutzbehörde, da keine Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten erforderlich sind. Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden unter Beteiligung der UNB erarbeitet. Das Regierungspräsidium Tübingen wird über das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung und die erforderlichen Maßnahmen informiert (s. auch Ziff. 1, Seite 1).	Berücksichtigung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Berücksichtigung Kenntnisnahme
----	---	---	--	--

		Zugleich weisen wir darauf hin, dass etwaige Maßnahmen nach § 44 Abs. 5, § 45 Abs. 7 BNatSchG – im Unterschied zur herkömmlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – nicht der Abwägung unterliegen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass sich mit artenschutzrechtlichen Ausnahmen verbundene Auflagen nicht in jedem Falle über die ansonsten erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Poolflächen erfüllen lassen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes bei der baurechtlichen Abwägung uneingeschränkt zu beachten sind. In diese Abwägung sind nicht nur die Belange der europarechtlich, sondern auch diejenigen der lediglich national geschützten Arten einzustellen. Sollte die weitere Prüfung eine Betroffenheit von Arten ergeben, die lediglich national streng geschützt sind, ist das Regierungspräsidium nochmals zu beteiligen.	(s. Ziff. 1, Seite 1) Nach derzeitigem Kenntnisstand sind artenschutzrechtliche Ausnahmen nicht erforderlich. (s. Ziff. 1, Seite 1) Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Das ursprüngliche Ausgleichskonzept des Bebauungsplans „Gewerbepark Ergenzingen-Ost“, 3. Änderung bleibt erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die 4. Bebauungsplanänderung zu keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führt. Relevante Vorhabenswirkungen bestehen vor allem für die europarechtlich geschützte Artengruppe der Vögel, insbesondere für die Feldlerche. Lediglich national streng geschützte Arten sind nach dem Ergebnis des Fachbeitrags zum Artenschutz nicht betroffen.	Berücksichtigung Kenntnisnahme Berücksichtigung Berücksichtigung Kenntnisnahme
--	--	---	---	---

**Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Gewerbepark Ergenzingen-Ost" 4. Änderung
in Rottenburg am Neckar – Ergenzingen, Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Seite 4

3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Donau-eschingen Schreiben vom 16.12.2013 (per E-Mail)	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauent-scheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienst-leistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Das Gebiet ist voll erschlossen.	Ein möglicher Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur wird nicht durch die Festsetzungen eines Bebauungs-plans geregelt. Stellungnahme wurde zur Information an das Tiefbauamt der Stadt Rottenburg am Neckar weitergeleitet.	Kenntnis-nahme Kenntnis-nahme Kenntnis-nahme
4.	Gemeinde-verwaltung Bondorf Schreiben vom 19.12.2013 (per E-Mail)	Die Gemeinde Bondorf hat keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der Änderung des Bebauungsplans.		Kenntnis-nahme

Rottenburg am Neckar, den 10.06.2014

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt

Rottenburg am Neckar, den 10.06.2014

Ulrich Bode
Stadtplanungsamt